

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der GbR Jochen & Jürgen Fröschle

§ 1 Gegenstand und Wirkungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf sämtliche Beratungsverträge und sonstige Dienstleistungen des Veranstaltungsbüros GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen Anwendung. Diese AGB sind Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich oder in Textform im Einzelnen Abweichendes vereinbart ist; sie gelten auch für Zusatzaufträge in laufenden Beratungs- und Dienstleistungsprojekten. Bei Unternehmen (§ 14 BGB) gelten sie auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Vereinbarung erforderlich ist.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur gültig, wenn diese schriftlich oder in Textform vereinbart sind. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner eigene AGBs verwenden möchte.

§ 2 Auftragserteilung, Leistung

1. Die Auftragserteilung wird immer schriftlich oder in Textform vereinbart
2. Die Tätigkeit von GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen besteht – sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Auftraggebers als Dienstleistung.
3. Ein konkreter Erfolg wird weder geschuldet noch garantiert. Der Auftraggeber entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der von der GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen empfohlenen oder mit der GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen abgestimmten Maßnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn die GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Maßnahmen durch den Auftraggeber begleitet.
4. Der konkrete Inhalt und Umfang der von GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen zu erbringenden Tätigkeit richtet sich nach dem schriftlich erteilten Auftrag. Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten, wird die GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen den Auftraggeber hierauf aufmerksam machen. In diesem Fall erfolgt eine Auftragsenerweiterung durch die GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen auch dadurch, dass der Auftraggeber die Zusatz- oder Ergänzungstätigkeit schriftlich oder in Textform anfordert.
5. Die GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
6. Die Erbringung rechts- oder steuerberatender Tätigkeiten ist als Vertragsinhalt ausgeschlossen.

7. Die Weitergabe oder die Präsentation schriftlicher Ausarbeitungen oder Ergebnisse von der GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen gegenüber Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung von der GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen und erfolgt allein im Interesse und im Auftrag des Kunden. Der Dritte wird hierdurch nicht in den Schutzbereich des Auftrages zwischen dem Auftraggeber und der GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen einbezogen. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte ganz oder teilweise die Vergütung der Tätigkeit von für den Kunden trägt oder diese übernimmt.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Kunde sichert zu, die GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber stellt der GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung.
2. Erbringt der Auftraggeber nach Aufforderung von der GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht vollständig, ist die GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen nach vorheriger schriftlicher oder in Textform Ankündigung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann die GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen sowie den entgangenen Gewinn in Rechnung stellen.
3. Der Auftraggeber stellt der GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen auf Wunsch eine Vollständigkeitserklärung aus, in der bestätigt wird, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vollständig und richtig sind und keine Anhaltspunkte vorliegen bzw. bekannt sind, welche geeignet sind, deren Vollständigkeit und Richtigkeit in Frage zu stellen.

§ 4 Vergütung

1. Die Leistungen von der GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen werden – sofern nicht im Einzelfall schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbart ist – nach den jeweils bei der GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen geltenden Tagessätzen, zzgl. Auslagen, Nebenkosten, Tagesspesen etc. berechnet und vergütet. Die Vergütung wird im Auftrag schriftlich oder in Textform festgelegt.
2. Die GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen ist berechtigt, für die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen angemessene Vorschüsse oder für bereits erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen; Vorschüsse und Abschlagszahlungen werden im Auftrag schriftlich oder in Textform festgelegt; die Beratung beginnt nach Ausgleich der ersten Vorschussrechnung.
3. Werden angeforderte Vorschüsse, Abschlagszahlungen oder sonstige Rechnungen gegenüber der GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen nicht oder nicht vollständig ausgeglichen, ist die GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen berechtigt, weitere

Tätigkeiten solange einzustellen, bis die offenstehende Forderung vollständig beglichen ist. Darüber hinaus kann die GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen nach vorangegangener schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung den abgeschlossenen Vertrag fristlos kündigen. In diesem Fall wird die GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen die tatsächlich erbrachten Leistungen gemäß Vertrag abrechnen und eine Pauschalentschädigung von 10 % des vereinbarten Gesamthonorars abzüglich der bereits erbrachten Leistungen geltend machen. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

4. Zeit- und Vergütungsprognosen von der GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen in Bezug auf die Ausführung eines Auftrages stellen eine unverbindliche Schätzung dar, da der erforderliche zeitliche Aufwand von Faktoren abhängen kann, die von der GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen nicht beeinflusst werden können.
5. Beruht die Überschreitung des prognostizierten Zeit- oder Vergütungsumfanges auf Umständen, die vom Auftraggeber zu verantworten sind (z. B. unzureichende Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers) ist der hieraus resultierende Mehraufwand entsprechend den jeweils gültigen Tagessätzen von der GbR zu vergüten. Dasselbe gilt für Überschreitungen bis zu 30%, sofern sie auf anderen Ursachen beruhen, die nicht von der GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen zu vertreten sind.
6. Liegt die tatsächliche Bearbeitungszeit um mehr als 30% über der prognostizierten Arbeitszeit, besitzt der Auftraggeber nach Information durch die GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen ein Wahlrecht entweder den Auftrag zu beenden und die bis dahin erbrachte Leistung zu den vereinbarten Konditionen zu vergüten oder den Auftrag fortzusetzen und die überschrittene Arbeitszeit zusätzlich auf Tagessatzbasis zu bezahlen.

§ 5 Vergütung bei Absage von Schulungen, Seminaren und sonstigen Schulungsveranstaltungen

1. Bei Schulungen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen kann der Auftraggeber bis zu sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung von dem Auftrag zurücktreten, ohne dass hieraus Ansprüche seitens der GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen entstehen.
2. Tritt der Auftraggeber ab fünf Wochen (angebrochene Wochen werden aufgerundet) vor Veranstaltungsbeginn von der Beauftragung zurück, wird ein pauschales Ausfallhonorar in Höhe von 10 % des vereinbarten Gesamthonorars abzüglich der bereits erbrachten Leistungen sowie Kostenerstattung für bereits entstandene Auslagen in nachgewiesener Höhe fällig. Ab zwei Wochen wird ein pauschales Ausfallhonorar in Höhe von 15 % abzüglich der bereits erbrachten Leistungen berechnet sowie Kostenerstattung für bereits entstandene Auslagen in nachgewiesener Höhe berechnet. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
3. Bei der Vergabe eines Ersatztermins seitens des Auftraggebers, der im Zeitraum von 3 Monaten nach Absage stattfindet, entfällt ein Ausfallhonorar. Voraussetzung

hierfür ist jedoch, dass die GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen den angebotenen Ersatztermin zeitlich schriftlich oder in Textform annehmen.

§ 6 Zahlung, Fälligkeit

1. Die mit der GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen vereinbarte Vergütung inkl. Nebenkosten und sonstigen Auslagen sind Netto-Preise, welche zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.
2. Die Rechnungen von der GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen werden ohne Abzüge mit Zugang beim Kunden fällig. Akontorechnungen, Anzahlungen und Vorschüsse sind spätestens am 5. Kalendertag nach Rechnungszugang auf das von der GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen angegebene Konto zu überweisen. Abschlussrechnungen sind spätestens am 15. Kalendertag nach Fälligkeit auf das von der GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen angegebene Konto zu überweisen.
3. Der Auftragnehmer kommt durch Überschreitung des Zahlungsziels in Verzug; einer Mahnung bedarf es hierfür nicht. In diesem Fall sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu leisten.
4. Der Auftraggeber darf Rechnungen von der GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

§ 7 Verschwiegenheitsklausel

1. Die GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen ist verpflichtet, über alle ihr im Rahmen der Beratungstätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt im gleichen Maße für die von der GbR zur Leistungserbringung beauftragte Dritte. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages und kann nur durch den Auftraggeber selbst schriftlich oder in Textform aufgehoben werden.
2. Darüber hinaus ist die GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen verpflichtet, die zum Zwecke der Beratungstätigkeit überlassenen Unterlagen sorgfältig, maximal 10 Jahre zu verwahren und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen.

§ 8 Haftung

1. Mündliche oder fernmündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sind jedoch nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform bestätigt werden.
2. Eine Haftung oder Gewährleistung für den Erfolg von der GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen empfohlenen Maßnahmen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen die Umsetzung abgestimmter oder empfohlener Planungen oder Maßnahmen begleitet.
3. Die GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren

Schaden begrenzt. Ansprüche, die sich auf eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beziehen, unterliegen keiner Haftungseinschränkung.

4. Die Haftung von der GbR reduziert sich, falls der eingetretene Schaden auch auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen ist.

Dasselbe gilt, falls haftungsbegründende Umstände durch den Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntniserlangung schriftlich gegenüber der GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen gerügt wurden.

5. Sollte die GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen ihre Leistungen im Rahmen einer vom Auftraggeber bei einem Dritten gebuchten Maßnahme, z.B. handwerkliche Mitarbeit im Projekt „Campus Galli“ oder Teilnahme an Selbstfindungsseminaren, erbringen, gilt Folgendes: Die GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen übernimmt keine Aufsichtspflicht hinsichtlich der von den jeweiligen Teilnehmern ausgeführten Handwerklichen Arbeiten oder sonstige körperliche Tätigkeiten des Teilnehmers. Insbesondere übernimmt die GbR Fröschle Jürgen & Fröschle Jochen keine Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der Schriftform oder der Textform. Eine stillschweigende Änderung des Auftrages oder der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird ausgeschlossen.
2. Sollte eine Regelung des Auftrages oder dieser Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen des Auftrages sowie dieser Vertragsbedingungen nicht. Für diesen Fall ist zwischen den Vertragsparteien eine rechtswirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck sowie der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, falls der Auftrag oder diese Vertragsbedingungen eine regelwidrige Lücke aufweisen sollten, die durch eine ergänzende Vertragsauslegung zu schließen ist.
3. Erfüllungsort für Leistung und Zahlung sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Esslingen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.